

Chor - Ordnung

I. Präambel

Der Chor „concentus vocalis Dresden e.V. ist ein eigenständiger Konzertchor, der sich auf die Darbietung geistlicher und weltlicher Werke im kirchlichen und außerkirchlichen Bereich sowie auf die Mitwirkung bei der Ausgestaltung ausgewählter Gottesdienste in Kirchengemeinden konzentriert.

II. Geltungsbereich

Die Chorordnung regelt das Zusammenwirken aller Beteiligten sowie die im Sinne der Sicherung der Gesamtaufgabe bestehenden Rechte und Pflichten der Chormitglieder.

III. Struktur

- (1) Der gemeinnützige Verein concentus vocalis Dresden e.V. sichert mit seinen Vereinsmitgliedern auf der Grundlage seiner Satzung die organisatorischen Voraussetzungen für die Erfüllung der musikalischen Aufgaben des Chores
- (2) Mitglieder des Chores können sein:
 - . Mitglieder des Vereins concentus vocalis Dresden e.V.
 - . Mitglieder, die sich an ausgewählten Konzerten (Projekten) beteiligen
 - . passive Chormitglieder
- (3) Die künstlerische Verantwortung liegt bei der/dem vom concentus vocalis Dresden e.V. vertraglich gebundenen musikalischen Leiter/-in mit den Schwerpunkten:
 - . Programmgestaltung
 - . Probendurchführung
 - . Konzertgestaltung und Durchführung
 - . Besetzungen
 - . Abstimmungen mit den Vorständen
- (4) Zur Interessenvertretung des Chores stehen zur Verfügung:
 - . die Mitglieder des gewählten Vorstandes
 - . die eingesetzten Stimmgruppen-Verantwortlichen mit den Aufgaben

- Kontrolle der Anwesenheit bei Proben, Konzerten und Stimmbildung
 - Wahrung der Probendisziplin
 - Betreuung der an einzelnen Projekten beteiligten Sänger/innen
- alle Verantwortlichen gemäß Geschäftsverteilungsplan, u. a. Verwaltung und Noten, Klima im Chor, Öffentlichkeitsarbeit, Konzertvorbereitung

Die genannten Verantwortlichen werden zu wichtigen Vorstandsentscheidungen beratend hinzugezogen

IV. Mitgliedschaft

- (1) Vor Aufnahme in den Chor wird die stimmliche Eignung festgestellt; über die Zuordnung zu den Stimmgruppen entscheidet die künstlerische Leitung.
- (2) Die aktive Mitgliedschaft unterliegt bei entsprechender stimmlicher Voraussetzung keiner Altersbegrenzung.
- (3) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft in Verein und Chor wird die Chorordnung anerkannt und eine aktive Teilnahme am Chorleben zugesichert.
- (4) Jedes Chormitglied stellt zur Sicherung der Erreichbarkeit E-Mail- Adresse und/oder eine Telefonnummer zur Verfügung.
- (5) Zum Kennenlernen des Chores wird die Möglichkeit der Teilnahme an einer Einstudierung bzw. an einem Konzert beitragsfrei eingeräumt.
- (6) Alle Chormitglieder sind zur Teilnahme an den geselligen Veranstaltungen des Chores eingeladen und aufgefordert, ihren Beitrag zur Ausgestaltung derselben zu leisten.
- (7) Das Ausscheiden aus der aktiven Chormitgliedschaft erfolgt auf eigenen Wunsch oder durch Beschluss der künstlerischen Leitung und des Vorstandes.
- (8) Die Beitragszahlung erfolgt entsprechend den in der Satzung des Vereins festgelegten Regeln.

V. Sicherung des künstlerischen Anspruches

- (1) Über künstlerische Belange entscheidet grundsätzlich die musikalische Leitung. Sie legt einen detaillierten Proben- und Aufführungsplan vor. Termine dazu werden auf der Homepage und als Aushang veröffentlicht.

- (2) Ein regelmäßiger Probenbesuch ist für aktive Chormitglieder erforderlich, im Verhinderungsfall sind die Stimmgruppen- Verantwortlichen rechtzeitig zu informieren.
- (3) Für die aktive Teilnahme an Konzerten und Aufführungen wird eine Teilnahme an den Proben von 75 % vorgeschrieben. Ausnahmen sind nur in Abstimmung mit der künstlerischen Leitung möglich.
- (4) Eine stimmliche Überprüfung einzelner Chormitglieder oder Gruppen kann durch die künstlerische Leitung eingefordert werden und kann auch Repertoireüberprüfungen enthalten.
- (5) Die stimmlichen Überprüfungen durch die künstlerische Leitung erfolgen unter direkter Hinzuziehung von zwei Vertretern des erweiterten Chorvorstandes.
- (6) Die Teilnahme am Einsingen, an den Haupt- und Generalproben vor Konzerten ist Pflicht.
- (7) Zur Hebung der stimmlichen Voraussetzungen der Chormitglieder wird eine Stimmbildung (Gruppen- und Einzelunterricht) kostenfrei durchgeführt, die von allen Chormitgliedern genutzt werden muss.
- (8) Im Interesse der finanziellen Absicherung durchzuführender Konzerte gehört es zu den Aufgaben der Chormitglieder, sich an Werbung und Kartenvorverkauf zu beteiligen.
- (9) Die Einhaltung der Chordisziplin durch die Chormitglieder gehört zu den selbst-verständlichen Forderungen zur Sicherung des künstlerischen Anspruches.

VI. Sonstiges/Organisatorisches

- (1) Die Proben finden in der Regel donnerstags in der Zeit von 19.30 bis 21.30 statt.
- (2) Das Notenmaterial wird grundsätzlich durch die Chormitglieder privat erworben und bleibt deren Eigentum. Im Einzelfall werden begrenzt Leihnoten zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Notenbestellung und Vorfinanzierung erfolgt in der Regel durch den concentus vocalis Dresden e.V..

VII Konzerte und Durchführung

- (1) Die künstlerische Leitung entscheidet über Teilnahmen, Besetzungen, Aufstellungen und Auftrittsordnung.
- (2) Die Chorkleidung wird dem Anlass entsprechend von den Choristen gestellt.

(3) Chorkleidung in der Regel:

- . Damen: komplett schwarz, lang, ggf. einheitliche Tücher, nur dezenter Schmuck
- . Herren: schwarzer Anzug, schwarze oder graue Krawatte
- . bei Gottesdiensten: dem Anlass entsprechende Kleidung

(4) Zum Erscheinungsbild des Chores bei Konzerten gehören

- . Noten liegen in einer schwarzen Mappe
- . Bei Auftritt und Abgang werden die geschlossenen Noten auf der dem Publikum abgewandten Seite getragen.
- . Aufstehen und Setzen erfolgt geschlossen auf Zeichen des Dirigenten

Die Chorordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Vorstand des concentus vocalis Dresden e.V. und die künstlerische Leitung mit Wirkung vom 01.06.2017 in Kraft.

Änderungen/Ergänzungen bedürfen einer Beschlussfassung durch die Unterzeichnenden.

Alle Chormitglieder erhalten jeweils ein Exemplar dieser Chorordnung.

gez. P. Killian
1. Vorstand

gez. C. Koepernik
stellvertretender Vorstand